

dete Leser zurechtfindet. Dabei helfen der Verzicht auf Fußnoten, die präzisen Überschriften, die Erläuterung der jeweiligen These zum Beginn eines Abschnitts, die klare Sprache sowie die Lesehinweise am Ende eines Kapitels. Von dem Ausgangspunkt führt M. den Leser dann ohne Bruch mitten in das Zentrum des philosophischen Problems und führt durch eigene Argumente zu einer begründeten Position. Das Buch ist von daher nicht nur für Anfänger und Laien der Philosophie geeignet, sondern es ist selbst ein sehr hilfreicher Beitrag zur andauernden Ethikdebatte. O. SENSEN

HÖFFE, OTFRIED. *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*. München: C. H. Beck 1999. 476 S., ISBN 3-406-45424-0.

„Wie sieht eine Weltgesellschaft aus, die sich selbst organisiert und ihre Selbstorganisation sittlich-politischen Ansprüchen unterwirft?“ (422). Klarer und treffender läßt sich die Ausgangsfrage Höffes (= H.) nicht formulieren – auch nicht von ihm selbst – noch jenes Problem benennen, das während des Übergangs vom 20. zum 21. Jhd. in zahlreichen Publikationen diskutiert wurde. H. selbst ist es gelungen, eine buchstäblich fundamentale Antwort zu geben, welche in folgerichtig aneinandergereihten Schritten hinauf zu der Diskussion um die Notwendigkeit, Nützlichkeit und Gefährlichkeit einer Weltrepublik führt, um von dort gleichsam wieder hinab Einzelprobleme zu diskutieren. – Nach einem facettenreichen Blick auf die Globalisierungen, die beziehungsweise im Plural vorgestellt werden, richtet H. seinen Blick auf die Philosophie: Was ist ihr Part innerhalb von Vorgängen, welche ja unvermeidbar auch das philosophische Denken beeinflussen, wie kann sie genügend innere Festigkeit erwerben oder haben, um sich nicht einfach auf eine Notarsfunktion schlichter Bestätigung der Weltabläufe erniedrigen zu lassen oder utopische, visionäre Statements abzugeben, unbrauchbar für alle und jeden? Mit seiner Gabe, Übersicht zu gewinnen, Unterscheidungen anzubringen und griffig die unterschiedenen Teile zu benennen, vermag es H., die formalen Voraussetzungen für eine inhaltliche Analyse und Diagnose zu liefern, die sich unablässig kundig mit der Denkgeschichte beschäftigt. Die Exkurse in die Antike, das Mittelalter, die Neuzeit und die Moderne hinein, um Anregungen und Vorschläge zu gewinnen, könnten allein ein eigenes Buch ergeben. Philosophie als Anwalt der Menschheit, so eine erste Antwort in diesem Buch (34), gibt den Pol an, auf den sich die Überlegungen ausrichten werden. Philosophie könne zwar nicht auf Einzelheiten eingehen, denn sie verfüge weder über das Fachwissen noch über genaue Kenntnis der zudem wechselnden Randbedingungen; wohl aber habe sie den normativen Rahmen zu entwickeln, innerhalb dessen die Weltrepublik ihre Aufgaben erfüllen könne (351). Der *erste grundlegende* Teil stellt die sittliche Umgehbarkeit heraus, unter dem Recht zu leben (40), eine Rechtsordnung zu errichten mit Zwangsbefugnis und diese Ordnung mit Gerechtigkeitsprinzipien auszustaffieren. Der Tugend der Gerechtigkeit sind die Solidarität (89), die Subsidiarität (126) sowie das föderale Prinzip (141) zuzugesellen. Diese Tugenden sind nicht genug; es bedarf die qualifizierte Demokratie einer Reihe von Bürgertugenden, darunter des Rechtssinns, der Toleranz, des Staatsbürgersinns und des Gemeinnsinns. Wenn zusätzlich noch von der Notwendigkeit von Besonnenheit, Gelassenheit und Klugheit die Rede ist, so läßt H. schon deswegen nie den Geruch eines Beichtspiegels aufkommen, indem er jegliche Tugendhaltung rückbindet an den Nutzen, der Tugendhaltungen auf dem Fuße folgt. Tugendhaft zu sein, zusammenzuarbeiten, ja sogar Vorleistungen zu erbringen, ist vorteilhaft. Solcher Verknüpfung galt nun bereits einer der ersten Sätze des „Du Contrat social“ Rousseaus, der das Gerechte und das Nützliche in ihrer engen Verknüpfung aufzeigen wollte; H. setzt offensichtlich eine solche „Versöhnungsarbeit“ fort.

Der *zweite Teil* zeigt die Schwachstellen eines politikwissenschaftlichen Neorealismus, der für eine strategische Weltordnung eintritt, auf, sowie eines Institutionalismus, der zu einem Regieren ohne Regierung führt. H. wendet sich auch gegen die Empfehlung, die Nationalstaaten zu demokratisieren, und so den Nationalstaat auf eine Weltregierung hin aufzubrechen (267). Im geschaffenen Freiraum konstruiert H. Schritt für Schritt die subsidiäre und föderale Weltrepublik, sichert die Konstruktion gegen Angriffe des Kommunitarismus und des Weltglobalismus ab, gegen die einen, denen eine solche Weltrepublik zuviel, und gegen die anderen, denen eine solche Republik zu we-

nig, weil zu sehr gegliedert und zu dezentral, ist. Das Verhältnis einer solchen Weltrepublik zu den konkreten Individuen und Bürgern sowie zu den Staaten und zu sich selbst wird eingängig besprochen. Während der konkrete Mensch Angel- und Zielpunkt jeglicher institutionellen Tätigkeit zu sein hat, befinden sich Weltrepublik und Nationalstaaten im Verhältnis der Komplementarität, also der sinnvollen Ergänzung. Die Staaten sind unersetzlich, und für jene, die Republik, ist es Zeit, wobei H. selbst dann doch auch wieder Geduld anmahnt. Und wiederum münden H.s Überlegungen in einen Tugendkatalog (335) der Welt-Bürgertugenden ein, des Welt-Rechtssinns und Welt-Gemeinsinns, um nur einige zu nennen. Sie wiederum sind Vorbedingungen für eine wirksam kontrollierende globale Öffentlichkeit, die ihrerseits jeder Konstruktion der Weltrepublik vorauszugehen hat (323). Es folgen im *dritten Teil* Beschreibungen der Aufgaben und Institutionen der Weltrepublik. Ein Welt-Bürgerschutz ist zu garantieren (354). Nur einen Gedanken greife ich aus diesem Kapitel heraus, den nämlich, der das Asylrecht für politisch Verfolgte als ein solches Weltbürgerrecht mit Pflichten für die Weltgemeinschaft zu konstruieren sucht (359). Unter dem Stichwort „Weltgerichte“ bricht H. eine Lanze für „Weltschiedsgerichte“ (366). Ein Kabinettsstück verbirgt sich unter dem Titel „Opus iustitiae pax“ (374): Was verdient denn den Vorrang, das Recht samt Gerechtigkeit durchzusetzen, oder der Friede und die Erhaltung des Lebens? Ein *Ausblick* offenbart noch einmal, was vielleicht auch in dieser Rezension nicht zu verbergen war, den Optimismus H.s. – Es ist ein mutmachendes Buch angesichts der über die heute lebenden Generationen hereinstürzenden Bedrängnisse, es ist ein Werk, welches seine Argumentationen und die sie speisenden Grundhaltungen offen darlegt und zum Diskutieren ermutigt, und es ist eine erfrischende Konstruktion künftigen Zusammenlebens. Was H.s Werk auszeichnet, ist die noch durchzuspürende Flinkheit, mit der es verfaßt sein dürfte, und die Atemlosigkeit, mit der es gelesen sein will. Man verstehe dies bitte nicht als Kritik, sondern nur als Charakteristik. Es gibt im strengen Sinn kein Verweilen, ebensowenig wie die offene Frage oder das weiterschwärende Problem. Auf alle selbst gestellten Fragen ist eine stilistisch gekonnte und einprägsame Antwort geboten. Zum Inhaltlichen: Die starken Spannungen zwischen den anthropologischen Theorieelementen bleiben nicht verborgen. Wenn vom unerläßlichen Rechtszwang die Rede ist, so muß nicht, kann aber sehr wohl eine hobbesche Menschensicht aus H.s Text herausgelesen werden. Sobald von der errichteten Rechtsordnung die Rede ist, tritt eher jener Mensch in den Blick, der Kooperation bejaht, weil sie nützt. Aus der Nutzerorientierung folgt die bei H. immer wieder angesprochene Bemühung, Trittbrettfahrern das Handwerk zu legen, denn ihr Beispiel könnte doch Schule machen. Bemerkenswert bleibt die von den Ansätzen zwar naheliegende, aber doch erstaunliche Ausblendung der religiösen Dimension oder auch einer religionssoziologischen Überlegung, etwa der möglichen Rolle religiöser Gemeinschaften im Kontext der Globalisierung.

Natürlich wird man, ohne beckmesserisch sein zu wollen, eine Reihe von Punkten anmerken können, welche eher den Respekt vor dem Werk als Kritik an ihm ausdrücken wollen: Das Festhalten am guten, alten Recht im Mittelalter, in Kontrast zur Erneuerungssucht der Neuzeit gestellt (115), zeichnet keineswegs durchgängig die vormodernen Zeiten aus. Im „Dekretum Gratiani“ ist der Ausspruch Gregors VII. festgehalten, Christus habe nicht gesagt, ich bin die Gewohnheit, sondern: Ich bin die Wahrheit (Dist. 8 c.5). Daß F. Suárez in „De legibus“ von 1612 Völkerrecht in „ius inter gentes“ und „ius intra gentem“, das Recht zwischen den Völkern und das weltweit einheitliche innerstaatliche Recht, unterscheidet und beider Existenz feststellt, sei nur kurz eingebracht (zu 241). Sollte das Toleranzdenken nicht vom Menschenrechtsdenken (205) abgelöst werden, da „Toleranz“ – s. das Goethe-Zitat auf S. 205 – eben unabtrennbar – trotz S. 206 oben – ein Hauch von herablassendem Dulden anhaftet, während die Menschenrechte von der Gleichheit der Menschen ausgehen? Eine solche Ablösung wäre um so leichter zu bewerkstelligen, wenn man die Menschenrechte nicht so harsch liberal, wie auf S. 204, verstehen würde, sondern etwa so, wie in der Erklärung vom Juni 1793 mit ihrer starken sozialen und solidarischen Ausrichtung. Mehr ins Gewicht fällt nach meinem Ansatz die Verwendung von „gewähren“ statt „gewährleisten“, wenn es um den Schutz der Menschenrechte geht (unter (2), S. 63). Sie sind nicht zu geben, sondern zu schützen, eben zu gewährleisten. Die Begründung der Menschenrechte aus dem Tausch

wird noch einmal von H. unternommen und vorgestellt; ich halte trotzdem diesen Begründungsweg und die Ausdrucksweise für irreführend und unangebracht. Menschenrechte stehen m.E. dem Menschen zu, ohne irgendeines menschlichen Handelns zu bedürfen, ja, ihre Beachtung selbst ist Bedingung jeglichen Vertrags, auch des Tausches. Für die genauere Ausgestaltung, ihre Absicherung, ist sicherlich der Tauschgedanke hilfreich und suggestiv. – Fazit: H. hat ein ermutigendes und orientierendes Werk vorgelegt, das vordrückt und Konstruktionskizzen einer rechtlich strukturierten Weltrepublik anbietet. Seine Botschaft ist, daß gerechtes Handeln nützlich ist und bei gewissen Verzicht und Kooperationen alle gewinnen (223). Es legt den Blick auf die dem Menschen möglichen und nötigen Gestaltungen frei; auf einen „*deus ex machina*“ ist nicht zu warten.

N. BRIESKORN S. J.

NUSSBAUM, MARTHA C., *Sex and Social Justice*. New York, Oxford: Oxford University Press 1999. 476 S., ISBN 0-19-511032-3.

M.C. Nussbaum (= N.), die nach verschiedenen gewichtigen Beiträgen zu Themen der antiken Philosophiegeschichte innerhalb der ethischen Diskussion bislang vor allem durch ihren zusammen mit A. Sen entwickelten *capability*-Ansatz sowie ihren schwachen aristotelisch inspirierten Essentialismus hervorgetreten ist, hat sich seit ihrer Tätigkeit am „World Institute for Development Economic Research“ in Helsinki von 1986 bis 1993 auch verstärkt mit konkreten Fragen der angewandten Ethik, insbesondere der Entwicklungspolitik sowie des effektiven Schutzes von Frauenrechten, auseinandergesetzt. Ihr jüngst vorgelegter Band enthält 15 Einzelbeiträge, die zwischen 1990 und 1997 entstanden und mit Ausnahme des Originalbeitrags im fünften Kapitel hier in überarbeiteter Fassung wiederabgedruckt sind. Eine allgemeine Einleitung charakterisiert die spezielle hier propagierte Variante des Feminismus in fünffacher Weise. Ihr Ansatz ist erstens ‚internationalistisch‘, d.h., er überwindet die Konzentration auf die typische Problemlage von Repräsentantinnen der amerikanischen Mittelschicht und stellt statt dessen die globalen moralischen Pflichten individueller und kollektiver Akteure zum Schutz der Menschenwürde in den Mittelpunkt. Er ist zweitens ‚humanistisch‘, da er in klarer Frontstellung gegen alle postmodernen Spielarten eines deskriptiven oder normativen Relativismus von der streng universalen Verpflichtung zur Wahrung der fundamentalen Gleichwertigkeit aller Menschen und ihrer elementaren Fähigkeiten, Funktionen, Bedürfnisse und Rechte ausgeht. N.s ausdrückliche Feststellung, die einzig überzeugende Form des Universalismus in der modernen Welt sei eine Form des politischen Liberalismus (9), läßt nicht nur den immensen Einfluß von J. Rawls auf ihre Konzeption erkennen (vgl. 24), sondern verweist bereits auf das dritte Kennzeichen, die ‚liberale‘ Ausrichtung ihres Denkens. Im Anschluß an Aristoteles, Kant und Mill versucht sie, die den gängigen Spielarten des Liberalismus zugrundeliegende allzu enge Auffassung basaler menschlicher Fähigkeiten auszuweiten und die Tradition gleichen Respekts auch auf die Belange von Frauen anzuwenden, um so allen Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht zu einer Position der Handlungsfähigkeit und autonomen Entscheidungskompetenz zu verhelfen (11). Die vierte Eigentümlichkeit ihres Feminismus sieht N. in dem konsequenten Bemühen, vor allem auf dem Wege empirischer Feldforschung den sozialen Ursprung konkreter Wünsche, Präferenzen und Emotionen freizulegen. Eng damit verbunden ist das fünfte Charakteristikum ihres Ansatzes, dessen Ziel in einem ‚einfühlenden Verständnis‘ besteht, das die konkreten Geschlechterverhältnisse nicht allein daraufhin analysiert, ob und in welchem Umfang ungerechtfertigte Asymmetrien bestehen, die einer schonungslosen Kritik zu unterziehen sind, sondern bewußt auch die Möglichkeiten gerechtfertigten Vertrauens sowie gelungener Harmonie zwischen den Geschlechtern auszuloten sucht. N.s Feminismus unterscheidet sich also deutlich von radikalfeministischen Konzeptionen, die letztlich in einer antagonistischen Sicht der Geschlechterbeziehungen gefangen bleiben und die Brücken zur universalistischen Tradition abendländischer Philosophie hinter sich abgebrochen haben. Ihr geht es dagegen ganz im Gegenteil gerade darum, die humanistischen Potentiale eines materialen, kognitiven Standpunktes innerhalb der kontinentalen Moralphilosophie für die Aufdeckung und Überwindung struktureller Diskriminierungen von